

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 309.

Montag, den 4. November.

1844.

Bekanntmachung, die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen gebornen Mannschaften, welche sich bei uns als Stadtobrigade anzumelden haben, so wie die unter Gerichtsbarkeit des hiesigen Königl. Kreisamts Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Mittwochs den 6. November 1844

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte allhier gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 64. und folg. des angeführten Gesetzes, von welchem ein Auszug für 6 Pfennige in allen Buchhandlungen zu haben ist, wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dasern übrigens Personen aus frühern Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Donnerstags den 7. November 1844

wie vorgedacht bei uns anzumelden.

Hierbei wird ferner den Mannschaften, welche sich zu stellen haben, bekannt gemacht, daß, wenn sie auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, sie die diesfalligen Reclamationen der Königl. Recrutirungs-Commission entweder gleich am Tage der Gestellung zu übergeben, oder spätestens am Tage vor der Loosziehung an diese einzureichen haben, indem am Tage der Loosziehung selbst noch eingehende dergleichen Eingaben nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, den 24. October 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern etc.

Am 1. November d. J. wird der 4te und letzte Termin der für das laufende Jahr zu entrichtenden Grundsteuern fällig. Die diesfalligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communalanlagen an gedachtem Tage und längstens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, am 29. October 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Mietzen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem Kriegsschuldentilgungs-Fonds dieser Stadt zu entrichtende Abgabe ist auch auf den instehenden Termin November jetzigen Jahres nur nach demselben Verhältnisse wie in den vorhergegangenen Terminen abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand gehörig werden abgetragen werden, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und nach Befinden gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, den 2. November 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Bekanntmachung,

die Beaufsichtigung der Katzen betreffend.

Da in diesen Tagen in hiesiger Stadt mehrere Menschen durch verwilderte Katzen gebissen worden sind, so finden wir uns bewogen, allen Besitzern von Katzen eine besondere sorgfältige Beobachtung dieser Thiere anzuempfehlen und veranlassen dieselben zugleich, dasern sie irgend Verdacht erregende Merkmale an ihren Katzen bemerken, hiervon sofort bei uns Anzeige zu machen und die verdächtigen Katzen zur Beobachtung auf die Nachreiterei schaffen zu lassen.

Leipzig, den 2. November 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.